**Die Forschungseinrichtung** (Name, Anschrift)

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

**wird vom Unternehmen** (Name, Anschrift)

**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.**

**beauftragt, folgende Leistung laut Förderungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Kurzbeschreibung Umfang und Inhalt der Leistung)

**im Rahmen des Innovationsschecks mit Selbstbehalt durchzuführen.**

Die Kosten der Leistung belaufen sich auf

netto       EUR

UT       EUR

**Gesamtkosten:**       **EUR**

Davon werden 80 % maximal jedoch € 10.000,- durch die Einlösung des Innovationsschecks gefördert. (Förderquote 80 %) Der sich aus den Gesamtkosten ergebende Selbstbehalt und

die Umsatzsteuer werden durch das Unternehmen nach erfolgter Rechnungslegung binnen

14 Tagen auf das Konto der Forschungseinrichtung bezahlt.

**Vertragsbestandteile sind der Förderungsvertrag zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Beauftragung.**

Datum:       Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Forschungseinrichtung Für das Unternehmen

**Firmenmäßige Zeichnung, Namen und Funktion**

**bitte in Blockschrift hinzufügen, Firmenstampiglie**

| **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN****FÜR DIE BEAUFTRAGUNG ZUM INNOVATIONSSCHECK MIT SELBSTBEHALT**  |
| --- |

1. Die Forschungseinrichtung bestätigt, die FFG-Richtlinie KMU (https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen) sowie den Leitfaden zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt (https://www.ffg.at/innovationsscheck) zu kennen und uneingeschränkt den damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten - inklusive der Übernahme sämtlicher Berichts- und Sorgfaltspflichten im Namen des Unternehmens - zu entsprechen.
2. Die Forschungseinrichtung verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Vertragsgrundlagen und handelt im Namen und auf Rechnung des Unternehmens:
	* Die zu erbringende Leistung ist gemäß des Leitfadens zum Innovationsscheck mit Selbstbe­halt ein förderbares Vorhaben entsprechend dem bei Antragsstellung vorgelegten Anbots der wissenschaftlichen Forschungseinrichtung

* + Art der Forschungseinrichtung gemäß des Leitfadens zum Innovationsscheck mit

 Selbstbehalt

* + Gültiger Innovationscheck mit Selbstbehalt; Geltungsdauer ist gegeben
	+ Die verrechneten Kosten entsprechen einem angemessenen Preis-Leistungsverhältnis

Sollte aufgrund der Prüfung der FFG einer der oben angeführten Punkte nicht erfüllt sein, so hat die Forschungseinrichtung in diesem Fall das finanzielle Risiko zu tragen und kann keine Vergütung des Innovationsschecks verlangen.

## Einstellung und Rückzahlung der Förderung:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter­gehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

* Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungs­werberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
* vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis

auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

* der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls
* noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
* der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert;
* der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
* die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
* die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist
* vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten wurde,
* die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
* das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
* von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
* sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

* die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
* kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
* für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode vereinbart. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Die Detailkosten der Forschungseinrichtung werden stichprobenartig kontrolliert.

Die Forschungseinrichtung erklärt sich bereit, Prüforganen der FFG die Einsicht in ihre Akten zu gewähren. Bei Unregelmäßigkeiten kann von der Forschungseinrichtung die Rückerstattung der Förderung verlangt werden. Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen der FFG-Richtlinie KMU (https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtsgrundlagen) sowie des Leitfadens zum Innovationsscheck mit Selbstbehalt (https://www.ffg.at/innovationsscheck) erfolgt keine Auszahlung seitens der FFG. Das finanzielle Risiko trägt in diesem Fall die Forschungseinrichtung.

Eine Haftung des Bundes und der FFG für die Ordnungsmäßigkeit der beauftragten und mit dem Innovationsscheck mit Selbstbehalt bezahlten Leistung ist ausgeschlossen.